

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 57 (1995)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GVS

PT 170 E. Das Spitzenmodell unter den Zapfenwellenleistungsbremsen

Ihr Problem: Die Leistung der Schlepper wird immer grösser!

Die Lösung: Der Eggers Dynamometer PT 170 E.

Mit dem Eggers Dynamometer PT 170 E können Sie (fast) alle Schlepperprüfungen, u.a. Zapfenwellenleistung, Getriebeverlust, Kraftstoffverbrauch*, Dieselrauchmessung*, Ölverbrauch, hydraulische Leistungsverluste, Frontzapfenwellenleistung! und Leistungsverlust von Allradachsen rationell bewältigen.
(*Zusatzeräte gegen Aufpreis erhältlich)

Die PT 170 E ist ausgestattet mit moderner HiTech-Elektronik und präziser Messtechnik.
Die Kühlung erfolgt mit einem Hochleistungskühlsystem.
Kein Wasseranschluss erforderlich, nur ein 220-Volt-Anschluss muss vorhanden sein.



AGRAMA
Halle 17, Stand 11

Für nähere Informationen und Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

GVS

Land- und Kommunalmaschinen
8207 Schaffhausen
Tel. 053-34 17 77 Fax 053-33 54 33



Samuel Junker, Iffwil/BE

**«D'Qualität vom Agrar-Ladewage
hett mi überzeugt. Dasch würklech
en Aaschaffig gsy wo sech glohnt
hett.»**

Wer kennt nicht den heiklen Moment, wenn am Horizont dunkle Wolken aufziehen und noch kurz vor dem ersten Regenguss das Futter eingeholt werden muss. – Jetzt geht es um Minuten!

Ein Agrar-ladewagen lässt Sie nicht im Stich; gerade in dieser Situation höchster Belastung! Diese solide Maschine hält sowohl jahrelange Dauerbelastung durch täglichen Einsatz als auch Spitzenzeiten einwandfrei aus. Sollte doch einmal eine Reparatur nötig sein, beweisen die wartungsfreundliche Konstruktion und der unkomplizierte Ersatzteilservice höchste Qualität. – Warum unsere Ladewagen das halten, was wir versprechen, zeigen wir Ihnen gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Agrar

Agrar Fabrik landw. Maschinen AG
9500 Wil SG Telefon 073/25 16 25

Wir sind an der AGRAMA Lausanne
(26.1.-30.1.1995) Halle 13, Stand Nr. 13.01

Sie finden uns an der AGRAMA
Halle 7, Stand-Nr. 7.05

wir importieren
exklusiv für Sie:

Bekanntmachung

Proficat/Powercat

der Kompakte: Allesköninger aus Finnland, unschlagbar im Preis-Leistungsverhältnis, ab Fr. 14 000.–

Rovibec Futtermischwagen

der Ausgereifte: selbstfahrende Futtermischwagen aus Kanada, 2 m³ Inhalt, Fr. 17 700.–, keiner bietet soviel und ist so preisgünstig

Gilioli Futtermischwagen

der Bewährte: ab 2 m³ Inhalt, alle Wagen mit Schneidwelle

Kompostwendemaschine Sandberger

die Perfekte: unentbehrlich für jede Kompostieranlage, dank über 20jähriger Erfahrung

NEU: Selbstfahrer GD 250-H

der Traum: für jeden Kompostplatz, Leistung bis 3000 Jahrestonnen

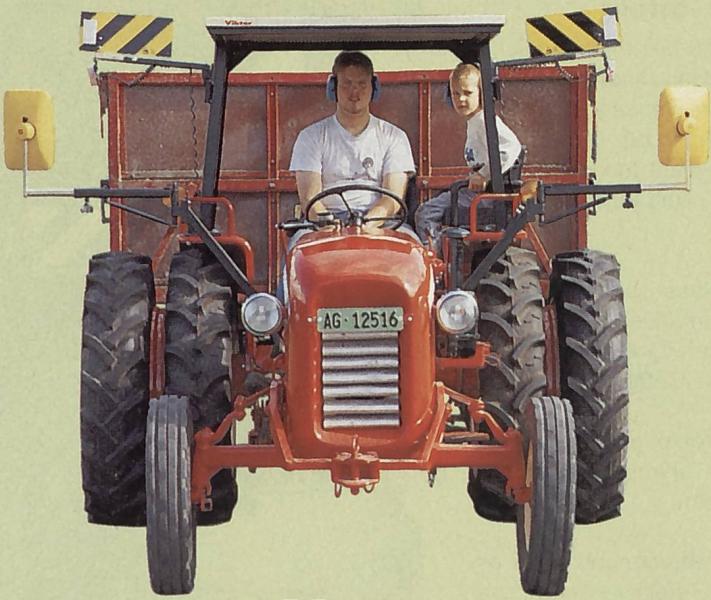
Imants Spatenmaschine

die Ideale: zum Einarbeiten von Kompost, die Helferin: für Problemböden

Gujer Landmaschinen AG
8308 Mesikon-Illnau, Tel. 052/44 13 64



«Lueg uf e Wäg»



Neue Verkehrsvorschriften

Am 1. 2. 1994 traten Änderungen zur Bau- und Ausrüstungsverordnung (BAV) in Kraft, Anpassungen der Verkehrsregelverordnung (VRV) folgten auf den 1. 4. 1994, ergänzende Weisungen per 1. 9. 1994. Für die Landwirtschaft bringen die neuen Regelungen einerseits Erleichterungen und mehr Sicherheit, andererseits Verschärfungen und Einschränkungen. Die BUL weist mit dieser Information auf die wichtigsten Punkte hin.

Viele Vorschriften, welche den landwirtschaftlichen Strassenverkehr betreffen, werden bei einer Fahrzeugprüfung nicht beachtet, weil nur das leere Motorfahrzeug geprüft wird. Hingegen wird bei einer Verkehrskontrolle oder bei einem Unfall die Ausrüstung der Fahrzeuge genau kontrolliert. Deshalb kann sich der Landwirt nicht nur auf die Anforderungen der Fahrzeognachprüfung verlassen. Er muss seine Fahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen und Anbaugeräte auch den geltenden Bestimmungen der VRV anpassen. Mit den neuen Änderungen wird das schweizerische Strassenverkehrsrecht den Vorschriften der Europäischen Union mehr angeglichen.



Sicht nach hinten

Seit dem 1. April 1994 müssen alle Zugfahrzeuge mit Rückspiegeln an ausziehbaren Halterungen ausgerüstet sein, sofern Anhänger die freie Sicht nach hinten verdecken. Der Fahrer muss die Fahrbahn beidseits neben dem Anhänger und mindestens 100 m weit nach hinten überblicken können. Es sind je ein Spiegel links und rechts vorgeschrieben.

Die neue Vorschrift gilt auch für Traktoren ohne Kabine, an welchen sich die neuen BUL-Spiegelarme auch gut montieren lassen. Nur für Anhänger, deren Ladung mehr als 2,5 m breit sein darf, gilt diese Regelung nicht.



Beratungsstelle für
Unfallverhütung in der
Landwirtschaft (BUL)
Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöftland
Tel. 064 81 48 48
FAX 064 81 14 73

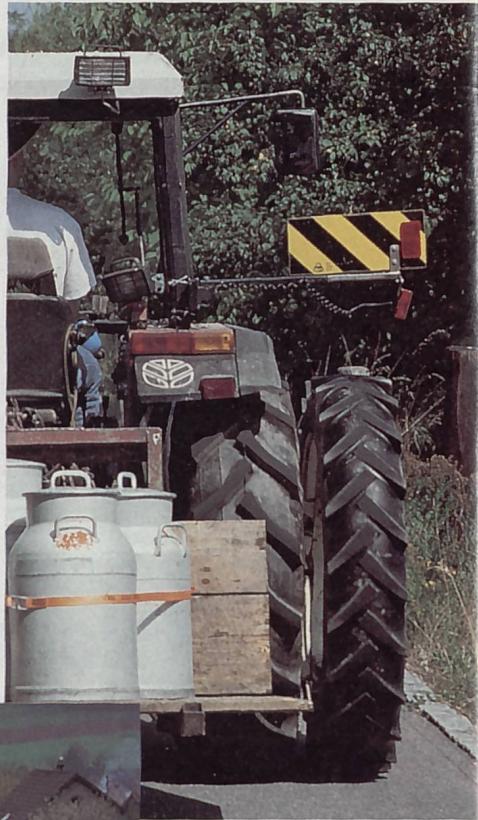
Markierlichter und -tafeln

Für das Grundfahrzeug sind keine Markierlichter mehr vorgeschrieben. Werden hingegen Anbaugeräte oder Doppelräder verwendet, dürfen nachts und wenn die Witterung es erfordert, Stand- und Schlusslichter nicht mehr als 40 cm von der Doppelrad-, resp. Anbaugeräteaußenkante entfernt sein.

Markierlichter können Schluss- und Standlichter ersetzen. Vorstehende, unmarkierte oder unbelichtete Doppelräder bieten für die übrigen Verkehrsteilnehmer eine grosse Gefahr.

Neu sind neben schwarz/gelb gestreiften auch rot/weiss gestreifte Tafeln erlaubt. Die Streifen dürfen retroreflektierend sein.

Die BUL wird sich in Zukunft vermehrt dafür einsetzen, dass reflektierende Tafeln verwendet werden, weil sie langsam fahrende Fahrzeuge besser sichtbar machen.



Verstellbare Schlusslicht-Blinkanlagen für Traktoren

Schlusslicht-Blinkanlagen dürfen 190 cm, in Ausnahmefällen 210 cm über Boden angebracht werden. Deshalb ist es möglich, anstelle von Markierlichtern Schlusslicht-Blinkanlagen zu verwenden. Die BUL-Markierblinker passen auf die gleichen Montageelemente wie die Markierlichter.



Nicht leicht erkennbare vorstehende Teile müssen weiterhin, falls sie den Traktor mehr als 15 cm überragen, auffällig gekennzeichnet werden, tags mit Tafeln oder Wimpeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert mit Licht.



Schlusslicht-Blinkanlagen für Anhänger

Alle landwirtschaftlichen Anhänger müssen seit dem 1. Januar 1993 mit fest angebrachten Schlusslicht-Blinkanlagen ausgerüstet sein.



Mitfahren

Auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern dürfen nur Arbeitspersonal und Familienangehörige des Betriebsinhabers oder seiner Arbeitnehmer und nur bei landwirtschaftlichen Fahrten mitgeführt werden.

Besser beachtet werden müssen die Vorschriften über das Mitführen von Kindern. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur auf sicheren Kindersitzen mitgeführt werden. Viele Kinder verunfallen, weil sie auf Traktoren ohne Kindersitz mitfahren. Die Kindersitze der BUL sind auch gefedert erhältlich.

Anhängergewichte und -höhe

Sofern der Hersteller es erlaubt, sind höhere Gesamtgewichte für landwirtschaftliche Anhänger möglich. Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt 10 t für Einachser, 18 t für Zweiachser, 24 t für Dreiachser. Für Anhänger mit Tandemachse ist es abhängig vom Achsabstand. Das Gesamtgewicht eines landwirtschaftlichen Anhängerzuges bleibt bei 28 t, die maximale Länge wird von 18 auf 18,35 m erhöht.

Die maximale Ladehöhe bleibt bei 4 m. Hingegen fällt die Relation zum Abstand zwischen den äussersten Reifenenden weg. Aus Sicherheitsgründen soll trotzdem auf eine breite Spur geachtet werden.

Landwirtschaftliche Anhänger und Zugfahrzeuge

Für landwirtschaftliche Anhänger an über 30 km/h fahrenden Allradfahrzeugen gelten ab 1. Oktober 1995 folgende neue Vorschriften:

- Ausrüstungsvorschriften gemäss BAV für landw. Anhänger
- Zulassungs-, bzw. Vorführpflicht für diese Anhänger
- maximales Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis
- Gewichtsverhältnisse je nach Bremsystem des Anhängers
- grünes Kontrollschild.

Bremsen

Das Bremsen mit Hilfspersonen ist nicht mehr erlaubt. Die Anhänger müssen vom Zugfahrzeug aus gebremst werden können, wenn sie mehr als doppelt so schwer sind wie dieses. Ein zweiter Anhänger muss nicht gebremst werden, wenn er weniger als halb so schwer ist wie der erste. Anhänger mit Baujahr ab 1985 müssen aber bereits ab 3000 kg Garantiegewicht eine funktionstüchtige Betriebsbremse haben.

Für neue Anhänger und Zugfahrzeuge gelten die Vorschriften über die durchgehenden Bremsen. Die hydraulische Anhängerbremse muss auch bei alten Traktoren vom Fahrersitz aus bedient werden können. Dies bedeutet in vielen Fällen, dass auch ältere Traktoren mit einem hydraulischen Anhängerbremsventil nachgerüstet werden müssen. Diese müssen von Fachbetrieben montiert und abgestimmt werden. Der maximale Druck beträgt neu 150 bar.

Erlaubte Fahrten

Der Begriff «landwirtschaftliche Fahrten» wird weiter gefasst. Den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Damit entfällt z.B. die Sonderbewilligung zum Papiersammeln.



Umzüge gelten nicht als erlaubte Fahrten, es ist weiterhin eine Sonderbewilligung erforderlich.



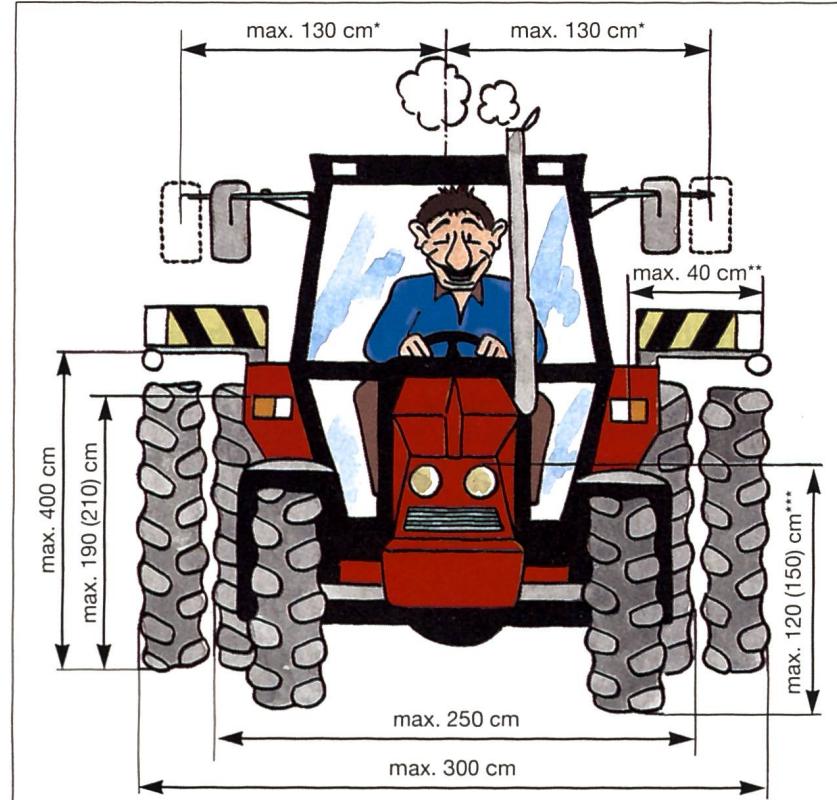
Anbringungshöhe für Lichter

Abblend-, Nebel-, Rück- und Blinklichter dürfen höher angebracht werden als bisher. Die neuen Massen entnehmen Sie dieser Zeichnung. Sie entspricht denjenigen in der BUL-Broschüre Nr. 2 «Landwirtschaftlicher Straßenverkehr», Seite 208. Die Massen in Klammern sind für Ausnahmefälle vorgesehen.

Falls Frontgeräte verwendet werden, dürfen je zwei Stand- und Abblendlichter auf 2,8 m Höhe angebracht werden. Es darf jedoch nur ein Lichterpaar brennen; d.h., es muss eine Umschaltvorrichtung vorhanden sein.

Zukunftsaußichten

Gegen Ende 1995 soll die EU-Richtlinie über die Betriebserlaubnis von landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen in Kraft gesetzt werden. Darin sind z.B. die Anforderungen an 40 km/h-Traktoren festgehalten. Die Auswirkungen bezüglich Brems- und anderer Vorschriften sind uns noch nicht bekannt.



- * 1. Inverkehrsetzung vor 1.10.1992: freie Sicht nach hinten mind. 100 m
- ** Falls Distanz grösser als 40 cm, sind Markier- oder Stand- und Schlusslichter erforderlich
- *** bei Frontanbau: zusätzliche Abblendlichter max. 280 cm, nur 1 Paar darf leuchten. Werte in Klammern: nur wenn erforderlich.



Verweise zu den wichtigsten Änderungen

Stichwort	Strassenverkehrsrecht, geänderter Artikel:	BUL-Broschüre Nr. 2, zu ändernde Seiten:
Rückspiegel	VRV Artikel 58 Abs. 4	208
Mitfahren	VRV Artikel 62 Abs. 1	207
Länge Anhängerzüge	VRV Artikel 65 Abs. 2	216
Höhe	VRV Artikel 66	216
Erlaubtes Betriebsgewicht	VRV Artikel 67 Abs. 1	216
Anhängerbremse	VRV Artikel 67 Abs. 7	218
Mitführen von Anhängern	VRV Artikel 68 Abs. 3 und 4	216
landw. Fahrten	VRV Artikel 87 Abs. 3	202
Signalisation nicht leicht erkennbarer Gefahren, Fahrzeugteile und Geräte	BAV Artikel 22 Abs. 4 BAV Artikel 35 Abs. 3	209, 220, 221
Markierlichter	BAV Artikel 27 Abs. 3	208, 209
zusätzlich erlaubte Lichter	BAV Artikel 27 Abs. 4	208
Anhängerbremsanschluss, Maximaldruck	BAV Artikel 49 Abs. 3	219
Lichter und Rückstrahler	BAV Anhang 7 c	208
Höhe des oberen Randes der Leuchtfläche	BAV Anhang 7 c	208

Maximale Achslasten bei 2- und 3-Achsanhängern

Anhänger mit	Maximale Achslast
2 Achsen	
- Achsabstand bis 1,0 m	11 t
- Achsabstand 1,0–1,3 m	16 t
- Achsabstand 1,3–1,8 m	18 t
3 Achsen	
- Achsabstand bis 1,3 m	21 t
- Achsabstand 1,3–1,4 m	24 t

Die Achslast ist das von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht. Die Achslast darf die Herstellergarantien und die maximale Reifentragkraft nicht übersteigen.

Auskunft

Falls Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die BUL, Postfach 58, 5040 Schöftland, Tel. 064 81 48 48, gerne zur Verfügung.

Neben dem Fachhandel liefert auch die BUL Schlusslicht-Blinkanlagen, reflektierende Folien für Markierungstafeln, Kindersitze, Markierlichter, unzerbrechliche Rückspiegel an ausziehbaren Halterungen usw.

NEUVORSTELLUNG

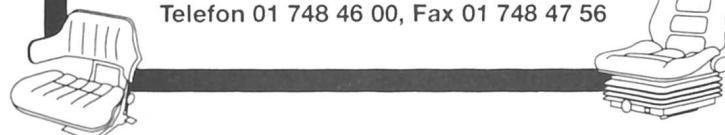
luftgefederter
Fahrersitz!

Wir freuen uns
auf Ihren
Besuch an der
AGRAMA:
Halle 7
Stand 716



GRAMMER

AUPAG AG High-Tech in Sitzsystemen
Steinhaldenstrasse 14, 8954 Geroldswil
Telefon 01 748 46 00, Fax 01 748 47 56



Heukran BA 800/1000

Die Krananlage der Zukunft!



AGRAMA '95,
Halle 27
Stand 13

BÄCHTOLD LANDTECHNIK
6122 Menznau

Telefon 041/74 17 70 Telefax 041/74 17 85

Kostengünstig **Geräte-Fahrzeughallen**
und Stallungen schliessen...



Schützen vor:

- Wind
- Regen
- Kälte
- Geräuschen
- Staub

Bieri Blachen AG
6022 Grosswangen
Telefon 045/710 740
Telefax 045/712 977

Bieri

MAROLF – in der Fachwelt ein Begriff!

Tandem 3-Seitenkipper WM 83 A 120-50 TK3



AGRAMA '95,
Lausanne, Halle 8A,
Stand 8A.04



– der 12-Tonner
für Anspruchsvolle!

Für jeden Betrieb
das passende Fahrzeug.

Vertretung Ostschweiz: Tel. 052 41 31 85
E. Schär, 8475 Ossingen Natel 077 31 64 45



MAROLF

Walter Marolf AG
Nutzfahrzeug- und Maschinenbau, 2577 Finsterhennen
Telefon 032 86 17 44/45, Telefax 032 86 27 12

Bitte senden Sie mir Unterlagen über:

- Pneuwagen
- 1- u. 2-Achskipper
- Tandem-Kipper
- Vieh- und Pferdeanhänger
- PW-Anhänger

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____